

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitschutz 1105

Erstelldatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.0.1

Seite 1 von 9

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Graffitschutz 1105

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Silikonisierter Acrylatanstrichschutz

Verwendung des Produkts: Anwendungen für Endverbraucher, Gewerbliche Anwendungen, Verwendung durch streichen, spritzen.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller/Lieferant:** maleco Farbwerk GmbH  
www.maleco.de  
**Straße/Postfach:** Schützenstraße 80  
**Nat.-Kenn./PLZ/Ort:** D – 22761 Hamburg  
**Telefon:** +49 (0)40-398656-0  
**Telefax:** +49 (0)40-3906688  
**E-Mail-Adresse der sachk. Person, die für das SDB zuständig ist:** [info@maleco.de](mailto:info@maleco.de)  
**Kontaktstelle für technische Informationen:** +49 (0)40-398656-0

### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49(0)40-39865616  
Diese Notrufnummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Asp. Tox 1; H304 - EUH066

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist wie folgt gekennzeichnet in Übereinstimmung mit der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenpiktogramme



Gefahr (GHS 08)

#### Signalwort

Gefahr

#### Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Sicherheitshinweise

P261.5

Einatmen von Dampf vermeiden.

P103

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitienschutz 1105

Erstelldatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.0.1

Seite 2 von 9

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P301 + P310	Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501.1	Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Stoffname	Konz.-Bereich	Einstufung CLP (*)	REACH-Reg.-Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	25-100%	Asp. Tox. 1, H304 EUH066	REACH - EG-Nummer 265-150-3	CAS 64742-48-9
Alkane, C9-12-Iso-	10-25%	Flam. Liq. 3, H226; Asp.Tox.1, H304; Aquatic Chronic 4, H413	REACH 01-2119472146-39 EG-Nummer 292-459-0	CAS 90622-57-4
Alkylsiliconharz mit Alkoxygruppen	3-10%	Flam. Liq. 3, H226	nv	nv

(\*) siehe Klartext der R-Sätze und H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

### Zusätzlicher Hinweis

Die verwendeten Kohlenwasserstoffe enthalten kein Benzol oder Benzol in Konzentrationen < 0,1 Gew.-% und erfüllen somit die Vorgaben der Anmerkung P zum Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

#### nach Einatmen

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

#### nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen. P-Satz 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

#### nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Information in ABSCHNITT 11

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Aerosolbildung vermeiden.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

#### Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Anforderungen

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine besonderen Anforderungen

#### Lagerklasse (TRGS 510)

10 Brennbare Flüssigkeiten soweit nicht LGK 3

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur hydrophoben Ausrüstung von saugfähigen, mineralischen Baustoffen wie Beton, Putz, Kalksandstein, Ziegel, Gasbeton, Zementfaserplatten, Natursteine u.ä.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Grenzwert mg/m <sup>3</sup>	Typ	Grundlage
64742-48-9	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere	600	AGW	TRGS 900
90622-57-4	C9-C12-Iso-	600	AGW	TRGS 900

#### Zusätzliche Hinweise:

Gruppen-AGW: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900

#### 8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Keine

#### 8.1.5 Control-Banding

Entfällt

### 8.2.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen - persönliche Schutzausrüstung

##### Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden, z.B. Halb/Viertelmaske mit P1 Filter, Halbmaske FFP1).

Die BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ sind zu beachten.

##### Handschutz

Es gibt kein Handschuhmaterial oder Kombination von Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegen einzelne oder eine Kombination von Chemikalien geben.

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk mit einer Materialstärke von 0,4mm

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition:  $\geq 8h$ .

Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungszeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch / chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen - nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Die BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ sind zu beachten.

##### Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen

Die BGR 192 „Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz“ sind zu beachten.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitschutz 1105

Erstelldatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.0.1

Seite 5 von 9

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## Körperschutz

Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetik Faser tragen.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe :	opak
Geruch :	mild
Siedebeginn/Siedebereich :	> 187°C (Lösemittelanteil)
Flammpunkt:	62°C DIN 53213
Zündtemperatur:	240°C
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
- untere Ex-Grenze:	0,7 Vol% (Naphta, GISCHEM)
- obere Ex-Grenze:	6,4 Vol% (Naphta, GISCHEM)
Dampfdruck :	(20°C) 0,1 hPa (Naphta)
	(50°C) n.v. kPa (Literaturwert)
relative Dichte bei 20°C:	0,8-0,9 g/cm <sup>3</sup> DIN 53217
Löslichkeit(en):	
in Wasser:	nicht mischbar
Verteilungskoeffizient:	n-Octanol/Wasser
Selbstentzündungstemperatur:	nicht selbstentzündlich
Explosive Eigenschaften:	nicht explosionsgefährlich
	Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich
Viskosität bei 23°C:	< 1000 mPas (Brookfield, Sp.5)

### 9.2 Sonstige Angaben

Lösemitteltrennprüfung:	<3% nach ADR/RID
Lösemittelgehalt (ohne Wasser):	ca. 77%

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitienschutz 1105

Erstelldatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.0.1

Seite 6 von 9

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW- oder MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen.

Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen.

## 11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2, 3 und 15.

### Allgemeine Bemerkungen

Angabe zu Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere:

LD50 Ratte, oral: >5000 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: >5000 mg/kg

Angabe zu C9-C12-Iso-

LD50 Ratte, oral: >5000 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: > 3200 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ: > 12200 mg/m<sup>3</sup>/4h

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

### 12.1 Toxizität

#### Angabe zu Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere

Algentoxizität: IC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): > 1000 mg/l/72h  
Fischtoxizität: LL50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 1000 mg/L/96h

#### Angabe zu C9-C12-Iso-

Daphnientoxizität: EL50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): >1000 mg/L/72h  
Daphnientoxizität chron.: NOEC Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,011 mg/L/21d

### 12.2 Mobilität

keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3 Persistenz und Abbaubarkeit

keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4 Bioakkumulationspotential

keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

siehe Abschnitt 2.3

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Problemabfallsammelstelle übergeben. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

#### Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG)

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitienschutz 1105

Erstelldatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.0.1

Seite 7 von 9

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## **Empfehlung**

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Die genaue Abfallschlüsselnummer ist mit dem lokalen Entsorger abzustimmen.

## **Ungereinigte Verpackung**

### **Empfehlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht restentleerte Gebinde der Problemabfallentsorgung zuführen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

### **Abfallschlüssel**

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG):

15 01 10\* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

### **14.1 UN-Nummer**

Kein Gefahrgut gemäß RID/ADR/GGVS

### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Kein Gefahrgut gemäß RID/ADR/GGVS

### **14.3 Transportgefahrenklassen**

Kein Gefahrgut gemäß RID/ADR/GGVS

### **14.4 Verpackungsgruppe**

entfällt

### **14.5 Umweltgefahren**

Umweltgefährdender Stoff - IMDG: Nein

Umweltgefährdender Stoff – ADN: Nein

### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Siehe Abschnitt 6-8

### **Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:**

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

### **14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

#### **EU-Vorschriften**

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):**

Nicht anwendbar

# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: GraffitiSchutz 1105

Erstelldatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.0.1

Seite 8 von 9

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

## **Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):**

Nicht anwendbar

## **Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):**

Nicht anwendbar

## **Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

Keine

## **Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

Keine

## **Nationale Rechtsvorschriften**

### **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder rissiger Haut führen. R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen GefStoffV : Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

## **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft**

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5.) Klasse I: 0,5 - 0,99 %  
Sonstige: <80%

## **Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF:**

A III

## **Wassergefährdungsklasse:**

WGK 1 (schwach wassergefährdend Selbsteinstufung)

## **Störfallverordnung:**

entfällt

## **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

## **Lösemittelverordnung (31. BImSchV):**

VOC-Anteil: 77 % (berechnet)

## **BGV A I – Grundsätze der Prävention**

## **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### **Weitere Informationen**

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

### **GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe**

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### **Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt**

Abschnitt 2

Abschnitt 16

### **Verwendete Abkürzungen:**

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
CAS Chemical Abstract Service  
CLP Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr.1272/2008]  
DNEL Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
EUH-Satz CLP-spezifischer Gefahrenhinweis



# Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: Graffitienschutz 1105

Erstelldatum: 16.02.2016

Druckdatum: 25.11.2016

Version: 1.0.1

Seite 9 von 9

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MARPOL	Maritime Pollution Convention
PBT	persistent, bioakkumulierend, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	very persistent, very bioaccumulative
WGK	Wassergefährdungsklasse

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): M-GF 02.